Änderungsvorschlag der Arbeitsgruppe „Geschäftsordnung des Naturschutzbeirates“ (AG GeschO NB)

zu § 5 „Öffentlichkeit der Sitzungen“ Absatz 2 vom 27.04.2026

(Änderungen/Ergänzungen unterstrichen)

Teilnehmende der Arbeitsgruppe:
- Claudia Quirini-Jürgens - Vorsitzende
- Martin Bopp
- Thomas Keitel
- Adalbert Niemeyer-Lüllwitz

(2) In nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl im Allgemeinen, das Interesse der Stadt, die Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.

Das kann der Fall sein bei Planungsangelegenheiten im Vorfeld öffentlicher Erörterungen.
Das ist in der Regel der Fall bei zum Beispiel
a) Bauvorhaben Privater, *
b) Grundstücksangelegenheiten,
c) Vertragsangelegenheiten,
d) Personalangelegenheiten.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechtigte Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

Anmerkung: Letzter Satz entnommen aus der Geschäftsordnung des Rates, § 5 Abs. 2

Bauvorhaben Privater, * hier überlegt die AG GeschO NB, *„…statt "Privater" " besser von „Privatpersonen bzw. privatwirtschaftlichen Gesellschaften" zu schreiben.*
Lt. AG GeschO NB *„…gehe es darum, den Gegensatz von reiner Privatwirtschaft von Privat Public Partnership und sogenannten beliehenen Unternehmern abzugrenzen.*
Flugplatz und Stadtwerke handeln zwar nach Privatrecht, allerdings ausschließlich im öffentlichen Interesse.“